

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz –SigG)

Eckpunkte für einen Gesetzesentwurf

1. Ausgangslage

Deutschland verfügt mit dem Signaturgesetz seit 1997 über einheitliche gesetzliche Regelungen für digitale Signaturen. Die über zweijährige Phase der Umsetzung des Gesetzes hat Deutschland damit einen erheblichen Erfahrungsvorsprung verschafft und seine Vorreiterrolle in Europa und international auf diesem Gebiet gefestigt. Deutschland verfügt inzwischen über eine flächendeckende IT-Sicherheitsinfrastruktur (Einrichtung entsprechender Zertifizierungsstellen, Entwicklung gesetzeskonformer technischer Komponenten, geeignete Prüf- und Bestätigungsstellen). Die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Post AG bieten bundesweit Leistungen nach dem Signaturgesetz an. Weitere Zertifizierungsstellen stehen vor dem Markteintritt. Sieben (potenzielle) Zertifizierungsstellen haben sich zwischenzeitlich auf einen gemeinsamen technischen Standard für gesetzeskonforme Signaturen geeinigt. Damit können die Anwender von elektronischen Signaturen mit einer technischen Ausstattung die Leistungen verschiedener Anbieter nutzen.

Deutschland konnte seine Erfahrungen in die Beratungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen einbringen und diese maßgeblich beeinflussen.

2. Handlungsbedarf

Um den erreichten Vorsprung auf dem Gebiet der digitalen bzw. elektronischen Signatur zu sichern und weiter auszubauen, ergibt sich für die Bundesregierung folgender Handlungsbedarf:

- **Schaffung eines "Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen" dass das "Gesetz zur digitalen Signatur" vom 22.07.1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) ablöst und die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 18.11.1999 umsetzt.**
- **Umsetzung der Empfehlungen aus der Evaluierung des Signaturgesetzes** (s. Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes – IuKDG – BT-Drs. 14/1191).
- **Konzeption und Koordinierung von Maßnahmen für eine schnelle Einführung digitaler bzw. elektronischer Signaturen in Wirtschaft und Verwaltung** und zur Herstellung von Transparenz für alle Beteiligten auf der Basis eines Aktionsprogramms.
- **Ausrichtung der Vorschriften zur Schriftform an den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr**, insbesondere Aufnahme der "elektronischen Form" mit einer Signatur nach dem Signaturgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch (als Äquivalent zur Schriftform).

3. Änderung des Signaturgesetzes

Die Anpassung an die Standards der EG-Signaturrechtlinie sowie die Umsetzung des Handlungsbedarfs aus dem Evaluierungsbericht machen folgende Änderungen des geltenden Signaturgesetzes erforderlich:

3.1 Eckpunkte

- **Festlegung von einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen** ausschließlich für **„qualifizierte elektronische Signaturen“** (Äquivalent zur eigenhändigen Unterschrift); andere elektronische Signaturen unterliegen - wie schon bisher – nicht der gesetzlichen Regelung.
- **Angleichung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen** an Zertifizierungsstellen und technische Komponenten entsprechend EG-Signaturrechtlinie (gemeinsamer europäischer Standard).
- **Wegfall der Genehmigungspflicht für Zertifizierungsstellen** und damit keine vorherige Überprüfung bei nicht akkreditierten Zertifizierungsstellen; stattdessen Einführung eines allgemeinen Aufsichtssystems gemäß EG-Signaturrechtlinie.
- **Beibehaltung des Sicherheitsniveaus nach geltendem Signaturgesetz** bei der Prüfung von Zertifizierungsstellen und technischen Komponenten über die freiwillige Akkreditierung für Zertifizierungsstellen mit der Berechtigung, im Geschäftsverkehr mit der umfassend geprüften Sicherheit zu werben (Angebotsregelung).
- **Bestandsschutzregelung** für Unternehmen, die Leistungen oder Produkte nach geltendem Signaturgesetz anbieten.
- **Aufnahme einer Regelung zur Haftung von Zertifizierungsstellen** in Verbindung mit einer Pflicht zur Deckungsvorsorge sowie einer Bußgeldvorschrift .
- **Ausweitung der spezifischen Datenschutzregelung** entsprechend EG-Signaturrechtlinie auch auf Zertifizierungsstellen, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen.

3.2 Wesentliche weitere Einzeländerungen

- **Anpassung der Begriffsbestimmungen** (§ 2) an EG-Signaturrechtlinie,
- **Ausdrückliche Erlaubnis, Aufgaben einer Zertifizierungsstelle an Dritte zu übertragen** (§ 4 Abs. 5),
- **Aufnahme berufsspezifischer oder sonstiger Angaben zur Person in ein qualifiziertes Zertifikat (Attribut als Bestandteil des qualifizierten Zertifikats) und Klarstellung, dass zuständige Stelle bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Sperrung des betreffenden Zertifikats verlangen kann** (§ 5 und § 8),
- **Regelung der Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen** (§ 14 c),
- **Aufnahme von Bußgeldvorschriften** (§ 14 f),
- **Anpassung der Regelungen über die Anerkennung von ausländischen elektronischen Signaturen und Produkten** an EG-Signaturrechtlinie (§ 15),
- **technikneutralere Anforderungen an Zeitstempel**, so dass auch Verfahren ohne Signatur möglich sind (§ 2 Nr. 14).

4. Zeitplan

- Juni 2000 Verabschiedung durch das Bundeskabinett
- Herbst 2000 Verabschiedung durch das Parlament

Ziel: Inkrafttreten 1. Januar 2001.